

Dienststelle Volksschulbildung

MERKBLATT

Für Schulleitungen und Schulbehörden

Eintritt in den Kindergarten/in die Basisstufe

Die Kinder haben das Recht, während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen. Davon ist ein Jahr obligatorisch. Kinder, die bis am 31. Juli fünf Jahre alt werden, besuchen ab August den Kindergarten oder die Basisstufe.

Die Eltern können jüngere Kinder in den Kindergarten oder die Basisstufe schicken, sofern die Anforderungen erfüllt werden:

- den zumutbaren Schulweg selbständig oder allenfalls in Begleitung gehen können
- die Blockzeiten einhalten können
- Alltagshandlungen (z. B. sich anziehen, Gang auf die Toilette) ausführen

Dies ist in der Regel ab vollendetem viertem Lebensjahr der Fall.

Auszug aus dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22.03.1999 (Stand 01.01.2022):

400a

§ 12 Schuleintritt

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

² Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

³ Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergartenentrtritt zurückstellen.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

Die Gemeinden entscheiden, ob sie den zweijährigen Kindergarten oder die Basisstufe anbieten. Der Eintritt für die Kinder ist halbjährlich möglich, im August und im Februar. Der Unterricht beginnt für die Kinder, die im Februar in den Kindergarten/in die Basisstufe eintreten, jeweils am ersten Montag im Februar.

Die Kinder besuchen den Unterricht im 1. Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse oder Basisstufe) während drei bis vier Jahren, je nach Lerntempo und in Ausnahmefällen auch während fünf Jahren.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für alle Lernenden 22 Lektionen (WOST 1. Zyklus). Beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe besteht die Möglichkeit, die Unterrichtszeit für einzelne Kinder zu reduzieren. Der Unterrichtsbesuch pro Schulwoche soll jedoch 16 Lektionen nicht unterschreiten. Im Rahmen einer abgesprochenen Zeitspanne von zirka sechs Wochen wird die Situation gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten überprüft. Dies gilt auch für Lernende in der Integrativen Sonderschulung. Bei Abweichungen ist eine Absprache mit der/dem zuständigen Beauftragten für Sonderschulung zwingend.

Luzern, November 2022/SUP

484963